

Zweckvereinbarung
zwischen der
Stadt Bad Dürkheim
und der
Verbandsgemeinde Freinsheim

Präambel

Die Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Freinsheim schließen auf Grund § 1 Abs. 1 Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz (FwVO), sowie der Definition der Schutzziele gemäß den Auswertungen und Empfehlungen des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bad Dürkheim des Jahres 2026, zur Erreichung der Einsatzgrundzeit für die Ortsteile Leistadt und Ungstein der Stadt Bad Dürkheim folgende Zweckvereinbarung gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl 1982 S. 476, BS 2020-20), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

§1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Verbandsgemeinde Freinsheim, mit der Ortsfeuerwehr Kallstadt, unterstützt den abwehrenden Brandschutz und die allgemeine Hilfe gemäß § 3 Abs. 1 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) innerhalb des Gebietes der Stadt Bad Dürkheim, Ortsteile Leistadt und Ungstein.

§2 Einsatzmittel

Aus der Einstufung der Risikoklassen ergeben sich gemäß der gültigen Feuerwehrverordnung die Fahrzeug- und Gerätevorhaltungen. Die Ortsgemeinde Leistadt ist in B1 und die Ortsgemeinde Ungstein in B2 eingestuft.

Das Einsatzmittel der Feuerwehr Kallstadt, ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF), personell besetzt mit einer feuerwehr-technischen Staffel (1/5 = 6 Einsatzkräfte), deckt zusammen mit den nachrückenden Kräften der Feuerwehr Bad Dürkheim, den geforderten Kräfte- und Mittelbedarf ab.

§3 Alarmierung

Die vorgenannten Einsatzmittel der freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Freinsheim und der freiwilligen Feuerwehr Bad Dürkheim werden zeitgleich durch die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen, gemäß der Gebiets-AAO 01 Bad Dürkheim-Leistadt, sowie der Gebiets-AAO 02 Bad Dürkheim-Ungstein, alarmiert.

Die mit der Wehrleitung der Stadt Bad Dürkheim und der Wehrleitung der Verbandsgemeinde Freinsheim aufgestellte Alarm- und Ausrückeordnung wird als Anlage beigefügt.

§4 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt dem ersteintreffenden Fahrzeugführer, bis eine höhere Führungskraft oder der operativ-taktische Einsatzleiter der freiwilligen Feuerwehr Bad Dürkheim die Einsatzleitung formell übernimmt.

§5 Kosten

Im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistungen nach §3 Abs. 2 LBKG, wird auf eine grundsätzliche Abgeltung verzichtet.

Ein finanzieller Ausgleich zum bereits vorhandenen Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand zwischen der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim erfolgt nicht. Eine mögliche Sonderförderung seitens des Landes, wegen interkommunaler Zusammenarbeit, bleibt hiervon unberührt.

§6 Kostenersatz

Beide Gebietskörperschaften haben eine Satzung über den Kostenersatz nach § 55 LBKG erlassen und machen diese danach geltend. Lohnausfall wird, bei nichtkostenpflichtigen Einsätzen, auf Antrag durch die Stadt Bad Dürkheim erstattet.

Bei Beschädigungen an Material und Gerätschaften wird, bei nichtkostenpflichtigen Einsätzen, Ersatz durch die Stadt Bad Dürkheim geleistet.

§7 Anpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Spätestens im März 2027 ist diese Zweckvereinbarung zu überprüfen und im Benehmen mit den Wehrleitern der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim anzupassen.

§12 des KomZG ist zu beachten.

§8 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung tritt zum xx.xx.2026 in Kraft und endet zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr,

wenn sie nicht fristgerecht, mindestens 3 Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres, durch eine der beteiligten Parteien aufgekündigt wird.

Aus wichtigem Grund ist die außerordentliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen möglich.

§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Stadt Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

Bad Dürkheim, den xx.xx.2026

Freinsheim, den xx.xx.2026

Natalie Bauernschmitt
Bürgermeisterin
Stadt Bad Dürkheim

Jürgen Oberholz
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Freinsheim